

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (10-11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leistungen. Nur nebenbei mag übrigens erwähnt sein, daß der Bundesrat bereits für das Konkordat von 1923 entschieden hat, daß Anwaltskosten wie gewöhnliche Unterstützungskosten konkordatlich verrechnet werden können. (Vgl. Leupold, Ergebnisse der Spruchpraxis, Armenpfleger 1926, S. 38, Bemerkung zu Art. 12.)

3. Ergibt sich somit aus dem Gesagten, daß das Konkordat die Behandlung von Anwaltskosten als Unterstützung nicht grundsätzlich ausschließt, so darf daraus immerhin nicht gefolgert werden, daß diese Kosten immer und in jedem Falle den Charakter einer Unterstützung haben und konkordatlich verrechnet werden dürfen. Wird beispielsweise einem Anwalt die Vertretung der Fürsorgebehörde selbst übertragen in einem Prozeß, in dem diese als Partei zur Wahrnehmung ihrer Interessen legitimiert ist, kann es sich der Natur der Sache nach nicht um eine Fürsorgeleistung handeln. In solchen Fällen sind die daraus entstehenden Kosten Verwaltungskosten, die – wie diejenigen für die Inspektionen – zu Lasten der vertretenen Behörde gehen und somit nicht konkordatlich verrechnet werden dürfen. Es lassen sich aber auch andere Fälle denken, in denen in diesem Sinne entschieden werden müßte. So etwa derjenige der Übernahme der Anwaltskosten in einem Falle, wo die Voraussetzungen der Gewährung des (zivilprozessualen) Armenrechts in der Form der unentgeltlichen Verbeiständung offensichtlich vorlägen, die Einreichung eines entsprechenden Gesuches an das Gericht aber aus Nachlässigkeit oder Versäumnis versäumt wurde usw. Es muß daher im Einzelfalle geprüft werden, ob die Verbeiständung den Charakter einer Fürsorgeleistung hat und als solche aus fürsorgerischen Gründen auch wirklich notwendig und zulässig erscheint.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden: Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

19. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Können einem Unterstützten Rückerstattungen der ihm zugekommenen Hilfeleistungen der Armenbehörde nicht zugemutet werden, so ist letztere berechtigt, sich betr. Ersatz der Kosten an die beitragspflichtigen Verwandten zu halten. – Geht aus der Armenrechnung einer Gemeinde hervor, daß Unterstützungen ausbezahlt worden sind, so ist die Unterstützungsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen erwiesen. – Eine Einschränkung der Unterstützungspflicht Blutsverwandter für den Fall, daß der Bedürftige seine Notlage selbst verschuldet hat, besteht nicht. – Bei Unterstützungspflichtigen gleichen Grades besteht keine Solidarität.*

Der Regierungsstatthalter von N. hat am 4. März 1959 A. M., geb. 1931, Zimmermann, L. M., geb. 1934, Fabrikarbeiterin, und H. M., geb. 1936, Mühlebauer, alle in W., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde W. ab 1. März 1959 einen monatlichen Beitrag von je Fr. 20.– an die Kosten der Unterstützung ihres Vaters A. M., geb. 1905, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 1053.50 zu bezahlen. Diesen Entscheid haben die drei Geschwister M., vertreten durch Fürsprecher Dr. K., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrag, das Beitragsbegehren der Armenbehörde W. sei abzuweisen. Die Armenbehörde W. beantragt ihrerseits Abweisung der Weiterziehung und Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides. Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

1. Die Rekurrenten bestreiten, daß ihr Vater unterstützungsbedürftig gewesen und die klägerische Armenbehörde berechtigt sei, von ihnen gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB den Ersatz eines Teils ihrer Auslagen zu fordern. Vor allem verlangen sie den Nachweis, daß die Armenbehörde tatsächlich für ihren Vater Arzt- und Spitalkosten im Betrage von Fr. 2106.95 bezahlt habe. Sodann machen sie geltend, daß in erster Linie ihr Vater selber zum Ersatz dieser Auslagen der Gemeinde erhalten werden sollte. Der Vater habe den Ersatz selber angeboten.

a) Es grenzt an Trölerei, erst im oberinstanzlichen Verfahren zu bestreiten, daß die Armenbehörde die eingeklagten Ausgaben gehabt habe, und dafür den Nachweis zu verlangen. Da sich jedoch die Armenrechnungen der Gemeinde W. für das Jahr 1958 samt Belegen gerade bei der kantonalen Fürsorgedirektion befinden, war diese in der Lage, festzustellen, daß die Armenbehörde W. den Vater der Rekurrenten tatsächlich für die Zeit vom 7. August 1957 bis 26. März 1958 mit insgesamt Fr. 2106.95 für Arzt-, Apotheker- und Spitalkosten unterstützt hat.

b) Als der Vater der Rekurrenten im August 1957 verunfallte, mußte die Armenbehörde W. für die Kosten seiner ärztlichen und Spitalbehandlung gemäß § 44, lit. d des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 und gemäß der Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen Gutsprache leisten. Der Verunfallte war als mittelloser Feldmauser und Gelegenheitsarbeiter bekannt. Es wäre dem Arzt und dem Bezirksspital nicht zuzumuten gewesen, ihn ohne behördliche Kostengutsprache zu behandeln und zu verpflegen. Die gutschprachegemäße Bezahlung der Arzt- und Spitalkosten durch die Armenbehörde war aber eine Unterstützung, zu deren Ersatz die Blutsverwandten des Unterstützten im Rahmen von Art. 329 ZGB verpflichtet sind. Die Rekurrenten behaupten demnach zu Unrecht, die Auslagen von Fr. 2106.95 der Armenbehörde seien keine von ihnen zu vergütende Unterstützung gewesen.

c) Der Unterstützte selber ist freilich auch zum Ersatz der Unterstützungen verpflichtet, die er vom Gemeinwesen erhalten hat. Den Rekurrenten ist sogar darin beizupflichten, daß er in erster Linie ersatzpflichtig ist. Allein, er ist dies nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, und diese sind in § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes umschrieben, welcher gemäß § 52 dieses Gesetzes nicht nur für die dauernd, sondern auch für die vorübergehend unterstützten Personen gilt. Nach § 36 ANG hat der Unterstützte selber die erhaltene Unterstützung erst dann zurückzuerstatten, wenn er in Verhältnisse gelangt ist, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann. Beim Vater der Rekurrenten als mittellosem Gelegenheitsarbeiter und Feldmauser ohne regelmäßigen Verdienst hat die klägerische Armenbehörde offensichtlich mit vollem Recht angenommen, es sei ihm höchstens die Rückerstattung der Hälfte der Unterstützungen zuzumuten. Es ließe sich auch die Ansicht vertreten, vorläufig könne dem Unterstützten überhaupt keine Rückerstattung zugemutet werden, und deshalb sei für die ganze Unterstützung der Rückgriff auf die Blutsverwandten des Unterstützten zulässig. Indem die Armenbehörde diesen Rückgriff auf die Hälfte der Unterstützungsauslagen beschränkte, hat sie von sich aus dem Umstand Rechnung getragen, daß der Vater der Rekurrenten seine Unterstützungsbedürftigkeit durch Arbeitsscheu und Liederlichkeit zum Teil selber verschuldet hat und durch geeignete Maßnahmen

wird veranlaßt werden müssen, sich um einen regelmäßigen Verdienst zu bemühen und daraus die andere Hälfte der Unterstützungsauslagen zurückzuerstatten. Dies ist ein angemessenes Entgegenkommen gegenüber den Rekurrenten, auf das diese an sich keinen Anspruch haben; die Art. 328 und 329 ZGB sehen keine Einschränkung der Unterstützungspflicht der Blutsverwandten für den Fall vor, daß der Bedürftige seine Notlage selber verschuldet hat.

2. Die von den Rekurrenten vorgebrachten Einwendungen gegen ihre Unterstützungs- bzw. Kostenersatzpflicht sind somit nicht stichhaltig. Daß sie in der Lage sind, die ihnen von der Vorinstanz auferlegten Beiträge zu leisten, bestreiten die Rekurrenten nicht. Der angefochtene Entscheid ist daher inhaltlich zu bestätigen. In der Formulierung ist er dahin zu berichtigen, daß jeder der drei Rekurrenten, unter denen hinsichtlich der Verwandtenunterstützungspflicht keine Solidarität besteht, einen Drittel des eingeklagten Betrages von Fr. 1053.50, also Fr. 351.15, in monatlichen Raten von Fr. 20.- zu bezahlen hat. – Als unterliegende Parteien haben die Rekurrenten die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Juni 1959.)

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ob ein Unterstützungsbeitrag zumutbar ist, entscheidet sich nicht nach schematischen Berechnungsmethoden, sondern auf Grund der Verhältnisse des Einzelfalles. – Zwischen Adoptiveltern und volljährigen Adoptivkindern besteht eine gegenseitige Unterstützungspflicht nicht.*

Der Regierungsstatthalter von W. hat am 8. Mai 1959 E. M., geb. 1923, Mechaniker, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter Frau M. geb. 1884, wohnhaft in B., ab 1. März 1959 einen monatlich vorauszahlbaren Unterstützungsbeitrag von Fr. 15.- zu entrichten. Diesen Entscheid hat E. M. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er hält sich für nicht beitragsfähig und beantragt demgemäß Abweisung der Klage. Die Rekursbeklagte schließt auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die heute fünfundsiebzigjährige Klägerin bezieht monatlich eine AHV-Rente von Fr. 79.-, einen kantonalen Alterfürsorgebeitrag von Fr. 120.- sowie eine kantonale Altersrente von Fr. 10.-. Von ihrem Sohne F. erhält sie einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 25.- und von ihrem Sohne C. einen solchen von Fr. 5.-. Aus Altersrücksichten hat sie ihre bisherige Heimarbeit aufgeben müssen. Der vermögenslosen Klägerin steht somit lediglich ein Einkommen von Fr. 239.- im Monat zur Verfügung. Dieses reicht – was auch vom Rekurrenten nicht bestritten wird – zur Fristung ihres Lebensunterhaltes nicht aus. Die Klägerin ist daher der Auffassung, daß ihr auch der Rekurrent einen kleinen Unterstützungsbeitrag entrichten sollte. Demgegenüber macht der Rekurrent geltend, sein Einkommen als Mechaniker reiche nur ganz knapp für den Unterhalt seiner fünfköpfigen Familie aus; zudem unterstütze er seinen siebenundsiebzigjährigen Adoptivvater mit Fr. 20.- im Monat, so daß es ihm nicht zugemutet werden könne, nun auch noch seine Mutter zu unterstützen, die sich übrigens auch kaum um ihn gekümmert habe.

2. Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid wie folgt:

Der Rekurrent habe mit jährlichen Zwangsauslagen in der Höhe von Franken 3863.- zu rechnen; sein betriebsrechtlicher Notbedarf mache Fr. 5148.- aus,

Zwangsauslagen und Notbedarf zusammen somit 9011.–. Das jährliche Bruttoeinkommen des Rekurrenten übersteige diesen Betrag um fast Fr. 180.–, so daß dem Rekurrenten die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 15.– an seine Mutter zuzumuten sei. Demgegenüber stellt der Rekurrent in oberer Instanz eine Berechnung auf, gemäß welcher seine Zwangsauslagen und sein Notbedarf zusammen Fr. 9634.– ausmachen, sein auf Fr. 9188.– zu veranschlagendes Bruttoeinkommen somit wesentlich übersteigen. Er schließt daraus, daß man ihm eine finanzielle Unterstützung seiner Mutter nicht zumuten könne.

Allein die neuere Rechtsprechung lehnt derartige Berechnungsmethoden als zu schematisch ab. Entscheidend sind die im Einzelfall herrschenden Verhältnisse. Der Rekurrent unterstützt seinen Adoptivvater mit monatlich Fr. 20.–. Er ist also in der Lage, einen solchen Betrag von seinem Einkommen zu Unterstützungszwecken abzuzweigen. Zwischen Adoptiveltern und volljährigen Adoptivkindern besteht zwar keine gegenseitige Unterstützungspflicht. Es verdient alle Anerkennung, daß er seinen betagten Adoptivvater dennoch in Erfüllung einer sittlichen Pflicht unterstützt. Immerhin darf er sich durch solche Leistungen nicht in die Unmöglichkeit versetzen, seine rechtliche Unterstützungspflicht gegenüber seiner leiblichen Mutter zu erfüllen. Wägt man die sittliche Verpflichtung auf der einen, die Rechtspflicht auf der andern Seite gegeneinander ab und bedenkt man, daß der Adoptivvater für den Rekurrenten wesentlich mehr geleistet hat als die leibliche Mutter, so erscheint es als angemessen, wenn der Rekurrent seine Mutter doch wenigstens mit monatlich Fr. 10.– unterstützt; er wird eben den Betrag von Fr. 20.– den er für Unterstützungszwecke auslegen kann, zwischen seiner Mutter und seinem Adoptivvater teilen müssen. Der erstinstanzliche Entscheid ist somit teilweise abzuändern und der Rekurrent lediglich zur Zahlung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 10.– an seine Mutter zu verurteilen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Juni 1959.)

21. Unterhaltspflicht. *Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber seinen minderjährigen Kindern besteht, solange diese nicht rechtskräftig als außerehelich erklärt werden; im Fall der Außerehelicherklärung hat er einen Rückerstattungsanspruch für die entsprechenden geleisteten Zahlungen. – Ausmaß der zumutbaren Unterhaltsleistung, in Konkurrenz mit der Unterhaltspflicht der Kindsmutter. – Macht die Fürsorgebehörde gegenüber einem unterhaltspflichtigen Elternteil Beiträge nicht geltend, trotzdem er leistungsfähig ist, so kann dadurch die Rechtsstellung des andern pflichtigen Elternteils nicht verschlechtert werden. – Der Erfüllung der Unterhaltspflicht kann sich der Pflichtige nicht dadurch entziehen, daß er eine allzu schlecht entlohnte Verdienstmöglichkeit ausübt; er hat vielmehr eine Arbeit anzunehmen, welche ihm die Bezahlung der ihm zugemuteten minimalen Unterhaltsbeiträge erlaubt.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 22. September 1958 F. B., geb. 1921, von M. und B. GR, Ehemann der H., geb. R., Vertreter in W. B., in Anwendung von Art. 272 ZGB verurteilt, dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich an die Kosten der Unterstützung seiner beiden Kinder R., geb. 18. April 1956 und P., geb. 12. Januar 1958, die folgenden Beiträge zu bezahlen:

a) an den Unterhalt der Tochter R. für die Zeit vom 18. April 1956 bis 31. Dezember 1957 einen Betrag von Fr. 2104.30, zahlbar in monatlichen Raten von Fr. 75.– ab 1. Oktober 1958; b) an den Unterhalt beider Kinder für die Zeit vom 1. Januar 1958 bis 1. Oktober 1958 einen Betrag von Fr. 1800.–; c) an den

Unterhalt beider Kinder ab 1. Oktober 1958 einen monatlichen Beitrag von Fr. 200.—. Dem Beklagten wurden außerdem die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 50.55 auferlegt. Diesen Entscheid hat F. B., vertreten durch Fürsprech B. in B., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit den Anträgen: 1. Es sei das Urteil des Regierungsstatthalters von B. vom 22. 9. 1958 aufzuheben; 2. es sei das hängige Verfahren bis auf weiteres zu sistieren. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Die beiden Kinder R. und P. stammen aus einer zerrütteten Ehe. Die Eheleute B. leben offenbar schon jahrelang getrennt. Zwischen ihnen ist vor Zivilamtsgericht B. ein zur Zeit eingestellter Ehescheidungsprozeß hängig. Der Ehemann wirft seiner Frau Ehebruch vor; er hat die Ehelichkeit der beiden Kinder beim Bezirksgericht V. angefochten. Auch dieser Prozeß ist noch nicht beurteilt. Der Rekurrent betätigt sich als Vertreter; seit einiger Zeit arbeitet er vollständig auf eigene Rechnung, während er bis Ende 1958 in einem Agenturverhältnis zur Firma M. stand. Die beiden Kinder R. und P. sind in Pflegeplätzen untergebracht. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich muß — unter konkordatlicher Verrechnung mit dem Heimatkanton G. — für die Kostgelder aufkommen.

2. Der Rekurrent hatte in erster Linie geltend gemacht, zur Beurteilung der vorstehenden Streitsache seien nicht die Verwaltungsjustizbehörden zuständig, sondern gemäß Art. 145 ZGB das mit dem Ehescheidungsprozeß befaßte Zivilamtsgericht B. Indessen haben in dem auf Begehren des Rekurrenten durchgeführten Kompetenzkonfliktverfahren der Regierungsrat mit Beschluß vom 3. März 1959 und das Obergericht mit Beschluß vom 28. April 1959 die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden übereinstimmend bejaht¹.

3. Sodann beantragt der Rekurrent, das vorliegende Verfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluß der erwähnten Ehelichkeitsanfechtungsprozesse einzustellen. Diesem Begehren könnte nur dann entsprochen werden, wenn diese Prozesse unmittelbar vor der Erledigung ständen, was indessen nicht nachgewiesen ist.

Der Rekurrent hat grundsätzlich an den Unterhalt seiner beiden Kinder beizutragen, solange diese nicht rechtskräftig als außerehelich erklärt sind. Sollte der Ehelichkeitsanfechtungsprozeß in bezug auf beide Kinder oder in bezug auf eines von ihnen zugunsten des Rekurrenten verlaufen, so könnte dieser die entsprechenden von ihm bereits erbrachten Leistungen zurückfordern. Damit sind seine Interessen hinreichend gewahrt.

4. Das Kind R. B. wurde am 18. April 1956 im Kantonsspital Z. geboren. Vom 1. Juni 1956 bis 5. Mai 1958 war es in einem Heim untergebracht, und seit 5. Mai 1958 befindet es sich in Pflege bei Familie G., wo für es ein monatliches Kostgeld von Fr. 100.— plus Nebenauslagen bezahlt werden muß. Die vom 18. April 1956 bis 13. Dezember 1957 für dieses Kind entstandenen Auslagen betragen Fr. 2104.30.

Für den Knaben P. B., der seit 20. Januar 1958 in einem Säuglingsheim untergebracht ist, betragen die Auslagen monatlich Fr. 120.— zuzüglich Nebenkosten.

Für die beiden Kinder waren und sind also namhafte Aufwendungen erforderlich, die bis dahin durch das städtische Fürsorgeamt Zürich bestritten wurden und die diesem grundsätzlich gemäß Art. 272 ZGB durch die beiden Eltern

¹ Vgl. Entscheide Nr. 5/1959, S. 14 ff.

der Kinder zurückzuerstatten sind. Dabei ist der Umfang der Leistungspflicht der Frau B. bereits abgeklärt; diese hat sich dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich gegenüber am 3. Juli 1956 verpflichtet, sämtliche für das Kind R. entstehenden Auslagen in monatlichen Raten von Fr. 100.— zurückzuerstatten. Allerdings befand sich Frau B. vom Frühjahr 1956 hinweg in einer sechsmonatigen Lehre in einem Restaurant, während welcher Zeit ihr aus ihrem Verdienste nach Bezahlung der Zimmermiete nur ein knappes Taschengeld übrig blieb. Es darf aber angenommen werden, daß man Frau B. etwa vom Neujahr 1957 an die Bezahlung der genannten Unterhaltsbeiträge hätte zumuten können. Es wäre Sache des rekursbeklagten Amtes gewesen, nötigenfalls mit aller Strenge, das heißt auf dem Betreibungswege und auf dem Wege einer Strafanzeige wegen Vernachlässigung von Unterstützungsspflichten, gegen Frau B. vorzugehen, wenn diese nicht gutwillig bezahlte. Wenn das nicht getan wurde, so ist dies ein Umstand, welchen der Rekurrent nicht zu verantworten hat und welcher auch nicht zur Verschlechterung seiner Rechtsstellung führen darf.

Es ist nun zu prüfen, in welcher Höhe dem Rekurrenten die Leistung von Unterhaltsbeiträgen für seine Kinder auf Grund seiner früheren und seiner jetzigen Einkommensverhältnisse billigerweise zugemutet werden kann. F. B. war für die bereits erwähnte Firma M. auf Provisionsgrundlage als Reisender tätig. Sein Bruttoeinkommen, das heißt der Gesamtbetrag der von dieser Firma bezogenen Provisionen, läßt sich genau ermitteln, jedoch nicht der offensichtlich hohe Gesamtbetrag der vom Rekurrenten aufgewendeten Reisespesen und damit auch nicht das Nettoeinkommen des Rekurrenten. Im Einverständnis mit beiden Parteien sind in oberer Instanz die Steuerveranlagungsakten des Rekurrenten beigezogen worden.

Aus ihnen geht hervor, daß die Veranlagungsbehörde B. gestützt auf Verhandlungen mit dem Rekurrenten für die Veranlagungsperiode 1957/1958 auf ein jährliches Nettoeinkommen von Fr. 4500.— abgestellt hat. Es rechtfertigt sich, auch im vorliegenden Verfahren von diesem Betrage auszugehen; keine der Parteien hat den Beweis erbracht oder auch nur angetreten, daß die fragliche Steuereinschätzung im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen stehen könnte. Für das jetzige Einkommen des Rekurrenten fehlen Anhaltspunkte; immerhin darf angenommen werden, daß sich der Rekurrent mit der Übernahme einer neuen beruflichen Position doch wenigstens gegenüber früher nicht finanziell verschlechtert hat, das heißt daß er mindestens gleich viel verdient wie zur Zeit seiner Tätigkeit für die Firma M.

Einem jährlichen Einkommen von Fr. 4500.— entspricht ein monatliches von Fr. 375.—. Nach Bezahlung der Fr. 125.— im Monat ansmachenden Wohnungsmiete blieb und bleibt dem Rekurrenten somit für seine weiteren Bedürfnisse nur noch ein Betrag von Fr. 250.— übrig. Nun sind aber in den Reisespesen, die der Rekurrent zur Berechnung seines Nettoeinkommens vom Bruttoeinkommen abzieht, zweifellos die Verpflegungsauslagen für die betreffenden Reisetage inbegriffen, müssen also nicht noch aus den erwähnten Fr. 250.— bestritten werden. Bei dieser Sachlage ist es dem Rekurrenten grundsätzlich zuzumuten, für seine Kinder einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 100.— zu entrichten. Ein derartiger Betrag erscheint bei der heutigen Wirtschaftslage für jeden gesunden und arbeitsfähigen Mann als zumutbar. Wer, wie der Rekurrent, für Kinder zu sorgen hat, kann sich der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht nicht dadurch entziehen, daß er eine allzu schlecht entlohnte Verdienstätigkeit ausübt. Sollte die Reisetätigkeit dem Rekurrenten zu wenig einbringen, so wird er eben nötigenfalls eine Arbeit an-

nehmen müssen, die ihm die Bezahlung der ihm zugemuteten minimalen Unterhaltsbeiträge wirklich erlaubt.

Wie bereits dargetan, erlernte Frau B. im Jahre 1956 während 6 Monaten den Beruf einer Barmaid, während welcher Zeit ihr die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Tochter R. nicht zugemutet werden konnte. Es erscheint als angemessen, wenn der Rekurrent verpflichtet wird, für diese Zeit an den Unterhalt der Tochter R. einen monatlichen Beitrag von Fr. 100.– zu leisten. Dagegen mußte Frau B. während des Jahres 1957 als fähig erachtet werden, entsprechend der von ihr eingegangenen Verpflichtung für den Unterhalt des Kindes R. voll aufzukommen, dies allerdings im Hinblick auf die am 12. Januar 1958 erfolgte Geburt des Knaben P. nur bis Ende November 1957, so daß dem Rekurrenten auch noch für den Monat Dezember 1957 ein Betrag von Fr. 100.– an den Unterhalt des Kindes R. zuzumuten ist, insgesamt somit für die Jahre 1956 und 1957 ein solcher von Fr. 700.–.

Vom Januar 1958 an hatte der Rekurrent gleichmäßig für beide Kinder zu sorgen; es rechtfertigt sich, den von ihm von da an für jedes der Kinder zu leistenden monatlichen Beitrag auf Fr. 50.– zu bemessen. Allerdings hatte sich Frau B. im Jahre 1956 verpflichtet, für das Kind R. *vollständig* aufzukommen; durch die Geburt des Kindes P. entstand aber eine ganz neue Sachlage; denn Frau B. hat ihrem zweiten Kinde gegenüber ebenfalls Unterhaltspflichten. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich wird vermutlich die Leistungen der Kindsmutter den Unterstützungskonten der beiden Kinder zu gleichen Teilen gutschreiben; dies wird daher richtigerweise dem Rekurrenten gegenüber gleich zu halten sein.

In diesem Sinne ist das erstinstanzliche Urteil abzuändern. Dem Rekurrenten sei gesagt, daß er die ihm auferlegten Beiträge nun auch wirklich bezahlen muß, das heißt daß er sich nicht mehr darauf berufen darf, er habe gegen die beiden Kinder Ehelichkeitsanfechtungen angehoben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. August 1959.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

22. AHV; Rentenauszahlung. *Sorgt eine Armenbehörde zu ihren Lasten für den Lebensunterhalt eines versorgten Rentners, so ist die Rente der zuständigen Armenpflege auszuführen; nur so besteht genügende Gewähr dafür, daß die Rente ihrem gesetzlichen Zweck dienstbar gemacht wird. – Die Fürsorgebehörde hat in diesem Falle dem Rentner im Rahmen der Richtlinien der Konferenz der kantonalen Armendirektoren ein angemessenes Taschengeld auszuführen, wobei Rentenerhöhungen und dem Stand der Lebenshaltungskosten gebührend Rechnung zu tragen ist.*

A. G. B., von K. (Bern), lebt seit mehr als zehn Jahren getrennt von seiner Ehefrau, die in B. als Fabrikarbeiterin tätig ist. Wegen Asthmas seit langem praktisch arbeitsunfähig, wohnte er jahrelang bei seinem Bruder R. B., Landwirt in B. (Freiburg), und entrichtete von 1948 bis 1955 als Nichterwerbstätiger den Mindestbeitrag von jährlich Fr. 12.– an die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg. Seit Januar 1956 zahlte diese Kasse ihm und der Ehefrau je die halbe Ehepaar-Altersrente, seit 1957 monatlich Fr. 87.–.

Am 11. April 1958 schrieb die AHV-Zweigstelle B. der Ausgleichskasse, seit März 1958 sei J. B. Pächter des väterlichen Bauernbetriebs, komme für seinen Onkel G. auf und verlange nun, daß man dessen Rente ihm – dem Neffen – aus-